

Erweiterung Wasserkraftwerk
Hilpoltstein
mit Hausturbine
Antrag auf Bewilligung

UVPG-Vorprüfung

Antragsteller:

Bayerische Landeskraftwerke GmbH
Zeltnerstraße 3
90443 Nürnberg

Entwurfsverfasser

Paul Müller Ingenieurgesellschaft mbH
Brunnenwiesenweg 23 90562 Kalchreuth / Nbg.
Telefon 0911/956 88-0 Telefax 0911/956 88-41
mueller-kalchreuth@t-online.de



Maßnahme:

Erweiterung Wasserkraftwerk Hilpoltstein mit Hausturbine
Antrag auf Bewilligung

Vorhabensträger:

Bayerische Landeskraftwerke
Zeltnerstraße 3
90443 Nürnberg

Vorliegende Unterlagen:

Beilage 1	Antrag und Erläuterung	
Beilage 2	Übersichtslageplan	M = 1:25.000
Beilage 3	Lageplan	M = 1:1000
Beilage 4.1	Bauwerksplan Draufsicht	M = 1:50
Beilage 4.2	Bauwerksplan Schnitte	M = 1:50
Beilage 5	UVPG - Vorprüfung	

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. mit Anlage 1 Nr. 13.14 ist bei Wasserkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall erforderlich.

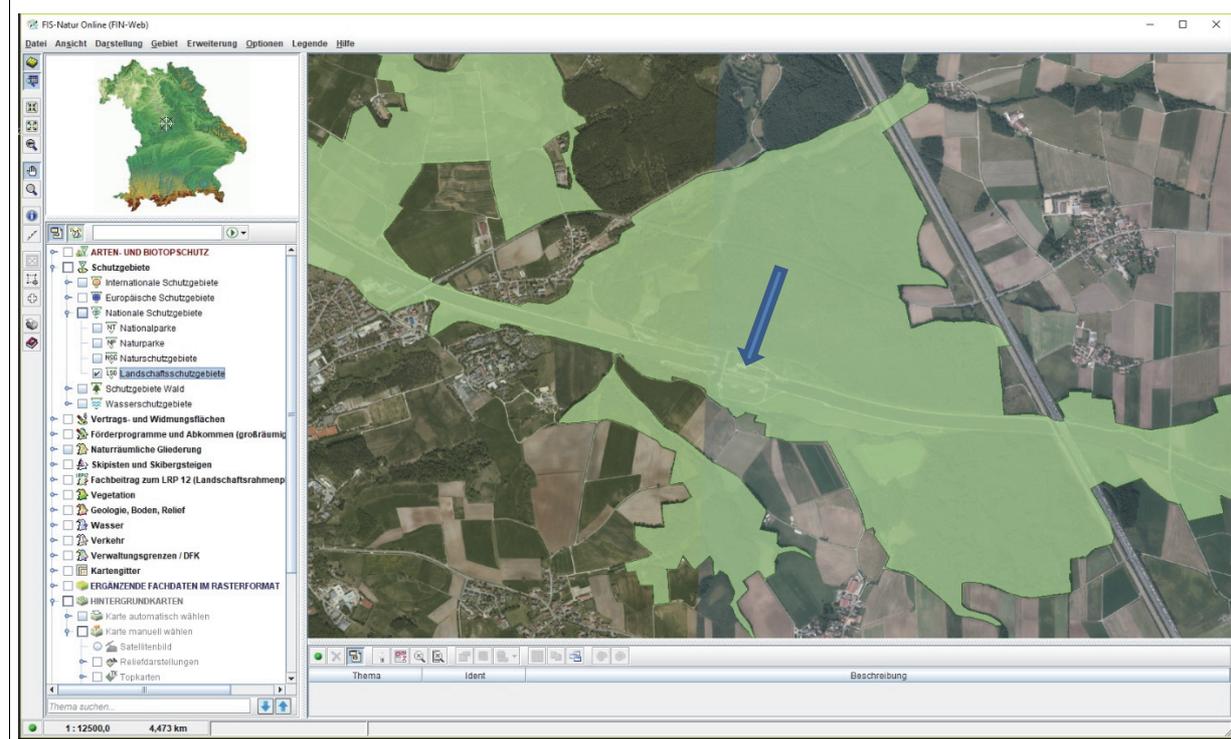
Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

		Bewertung der Auswirkungen
1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Eingriffsbereich: Das Vorhaben wird ausschließlich im jetzigen Turbinenhaus durchgeführt. Ein flächenhafter Eingriff findet daher nicht statt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Die Durchgängigkeit für Fische gewässerabwärts wird sich für Fische verbessern.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	Boden, Natur und Landschaft bleiben unberührt (siehe oben Ziff. 1.1). Wasser des Main-Donau-Kanals wird genutzt, um die Eigenstromversorgung der Landeskraftwerke zu ermöglichen. Dabei wird gleichzeitig eine innovative Fischschleuse zum Fischabstieg zur Verbesserung der Wasserbiozönose (Fische) realisiert.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Leichte Abfallverminderung, weil das bei Revisionen entnommen Rechengut einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wird.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Geringe CO2 Vermeidung.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	keines; Wasserkraftnutzung mit erprobter Technik;
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	keine Verwendung risikobehafteter Stoffe/Technologien;
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	keine Anfälligkeit
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Keine Risiken

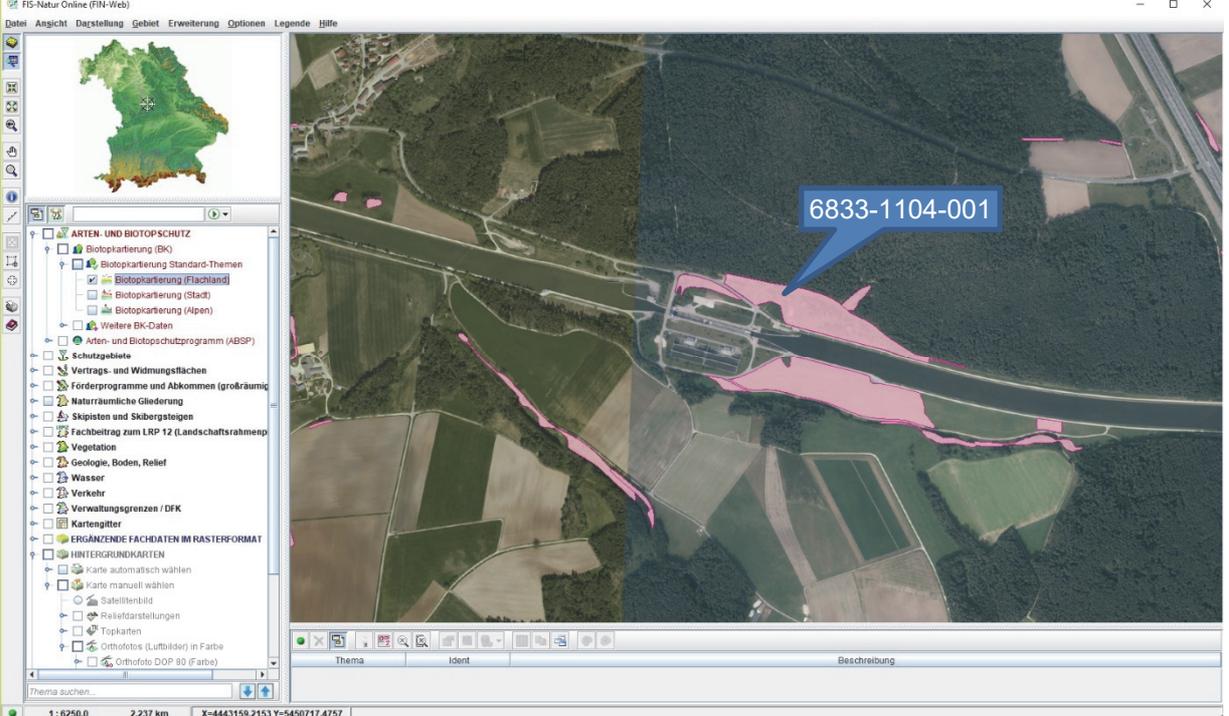
		Bewertung der Auswirkungen
2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Die neue Turbine wird in das bestehende Kraftwerksgebäude eingebaut. Eine flächenhaft darüber hinausreichende neue Flächennutzung findet nicht statt. Eine land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung findet auf den bestehenden Kraftwerksflächen nicht statt.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Bleiben im Wesentlichen unverändert (siehe oben). Durch die Schaffung einer Fischschleuse zum Fischabstieg verbessert sich die Wasserbiozönose (Fische).
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen

<p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>Biosphärenreservate, nicht betroffen</p> <p>Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Toth- „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Regnitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost)</p> <p>Von der Maßnahme und dessen Bau nicht betroffen, weil ausschließlich vorhandene Bauflächen und Zufahrten genutzt werden.</p>
---	--

Landschaftsschutzgebiet LSG-0048.01



<p>2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>Nicht betroffen</p>
<p>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>Nicht betroffen</p>

<p>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>Benachbartes Festlandbiotop; Von der Maßnahme und deren Bau nicht betroffen.</p>
<p>Biotopkartierung 6833-1104-001, Extensivgrünland und Feuchtbiotop am Kanal östlich der Schleuse Hilpoltstein;</p>	
	
<p>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p>	<p>Nicht betroffen</p>
<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p>	<p>Nicht betroffen</p>
<p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,</p>	<p>Nicht betroffen</p>
<p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>	<p>Nicht betroffen</p>

		Bewertung der Auswirkungen
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Das Ausmaß der Auswirkungen begrenzt sich räumlich auf die Verbesserung der Fischbiozönose. Andere Auswirkungen treten nicht auf.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Keine Auswirkungen
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Keine schweren oder komplexen Auswirkungen
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Die positiven Auswirkungen auf die Fischbiologie sind wahrscheinlich, wie andere Fischschleusen bewiesen haben.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Die Auswirkungen werden sich mit Inbetriebnahme sukzessiv einstellen. Durch Abschalten der Anlage sind sie jederzeit reversibel.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	keine
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Auswirkungen positiv, deshalb keine Vermeidung angestrebt

Ergebnis der Prüfung:

Die UV-Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten sind. Die Durchführung eines UVP-Verfahrens ist daher nicht erforderlich.

Datum:
 Kalchreuth, den 04.12.2019

.....
 Dipl.-Ing. (Univ.) Michael Müller

Paul Müller Ingenieurgesellschaft mbH
 Brunnenwiesenweg 23
 90562 Kalchreuth